

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 10/2011

21. Jahrgang

25. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

- 32 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mettmann - Gebührentarif

- 33 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 - Groß Goldberg, 4. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.07.2011

- 34 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 58 - Gut Löffelbeck -, 3. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.07.2011

- 35 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 90 - Laubacher Feld, 7. Änderung – als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.07.2011

- 36 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Mettmann (Parkgebührenordnung) vom 12.07.2011

- 37 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann vom 16.12.2010 vom 12.07.2011 (Ratsbeschluss vom 12.07.2011)

32

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mettmann
Gebührentarif**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.07.2011 folgenden Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mettmann
Gebührentarif**

1. Abschriften und Auszüge
 - a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache
für jede angefangene Seite 4,00 €

Für Abdrucke, die auf mechanischem Weg hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung, und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschriften hergestellt werden,

für jede angefangene Seite. 2,50 €

Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.
 - b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.
Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde 20,00 €
 - c) Vervielfältigungen und Auszüge
 - ca) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4
für die ersten 10 Seiten jeweils 0,60 €
ab der 11. Seite jeweils 0,40 €
 - cb) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 3
für jede Seite 0,85 €

cc) Farbkopien und Ausdrucke	
im Format DIN A4	1,10 €
im Format DIN A3	1,60 €
cd) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 10 Minuten	7,50 €
d) Fotokopien aus den Akten des Bauordnungsamtes	
da) aus Akten des laufenden Bestandes	
für die erste Seite	3,00 €
für jede weitere Seite	1,00 €
db) aus archivierten Beständen	
für die erste Seite	7,50 €
für jede weitere Seite	1,00 €
2. Beglaubigungen und Zeugnisse	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	3,00 €
3. Druckstücke oder Vervielfältigungen	
a) Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite, mindestens jedoch	0,20 € 1,00 €
b) Ortsrechtsammlung	25,00 €
Bei gewünschter Zusendung der Ergänzungslieferungen des Ortsrechts werden die gleichen Gebühren erhoben wie bei der Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften zuzüglich Portokosten.	
c) Haushaltsplan	25,00 €
d) Amtsblatt	
im Abonnement (jährlich)	25,00 €
einmaliger Bezug	1,00 €
4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide	
Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
je angefangene ½ Stunde	20,00 €

5. Löschungsbewilligungen (nach Reichsheimstättengesetz)	20,00 €
6. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene 1/2 Stunde	20,00 €
7. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen usw.	5,00 €
8. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
9. Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene ½ Stunde	20,00 €
10. Ersatz von Lohnsteuerkarten	5,10 €
11. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden. Techniker / Meister je angefangene ½ Stunde mindestens jedoch Ingenieur je angefangene ½ Stunde mindestens jedoch	18,00 € 36,00 € 20,00 € 40,00 €
12. Beseitigung von Kanalverstopfungen für jede eingesetzte Arbeitskraft Arbeiter je angefangene Stunde Meister/Techniker je angefangene Stunde	29,00 € 36,00 €
Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
a) Büroarbeiten und Außenarbeiten je angefangene ½ Stunde	20,00 €
b) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	26,00 €
c) Genehmigung und Überwachung der Einsichtnahme in Bauakten je angefangenen 1/2 Stunde Dies gilt nicht für Bauakten, die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme einem laufenden Verfahren zugehörig sind	20,00 €

14. Bei öffentlichen Ausschreibungen für jedes Blatt mindestens	0,40 € 10,00 €
15. Bescheinigung über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach Baugesetzbuch, Denkmalschutz- gesetz und Wohnungsbauerleichterungsgesetz je Ausfertigung je angefangene 1/2 Stunde mindestens	17,00 € 34,00 €
16. Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen	12,50 €
17. Gebühren für Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr einschl. der Ausfertigung von Abschriften und Auszügen nach dem Zeitaufwand erhoben. Je angefangene ½ Stunde Bereitstellung von Bildmaterial sowie Einscannen durch das Stadtarchiv pro Bild zusätzlich: Wiedergabe auf Papier pro Bild Wiedergabe auf Fotopapier pro Bild Speicherung auf Datenträger (CD/DVD) je	20,00 € 7,00 € 3,50 € 4,00 € 5,00 €
18. Bereitstellung von Daten per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	7,50 €
19. Gebühren für Ausdrücke a) DIN A4 b) DIN A3 c) DIN A d) DIN A1 e) DIN A0	7,50 € 8,50 € 10,50 € 12,50 € 14,50 €
Für flächenhafte und farbige Ausdrücke wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
20. Vergabe von (zusätzlichen) Hausnummern	24,00 €
21. Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten entsprechend der "Lizenzmodelle für kommunale Geodaten-Infrastrukturen (LM-GDIKOM)" in der jeweils geltenden Fassung. Gebührensatz:	 speziell

Mettmann, 13.07.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 12.07.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 11 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 13.07.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther

33

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 – Groß-Goldberg, 4. Änderung
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.07.2011**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2011 den Bebauungsplan Nr. 23 - Groß-Goldberg, 4. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des bebauten Stadtgebietes an der Straße Klein Goldberg in der Gemarkung Mettmann, Flur 8. Es umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 23 – Groß-Goldberg – und wird begrenzt

im Nordwesten	durch die Johannes-Flintrop-Straße
im Nordosten	durch die Grenzen der Grundstücke Johannes-Flintrop-Straße Nr. 132 und Klein-Goldberg Nr. 69 – 67 sowie der rückwärtigen Erschließung der Grundstücke Klein Goldberg Nr. 65 - 59
im Südosten	durch die Straße Klein-Goldberg
im Südwesten	durch die Straße Klein-Goldberg

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 23 – Groß-Goldberg, 4. Änderung - kann ab sofort mit Begründung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 – Groß-Goldberg, 4. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

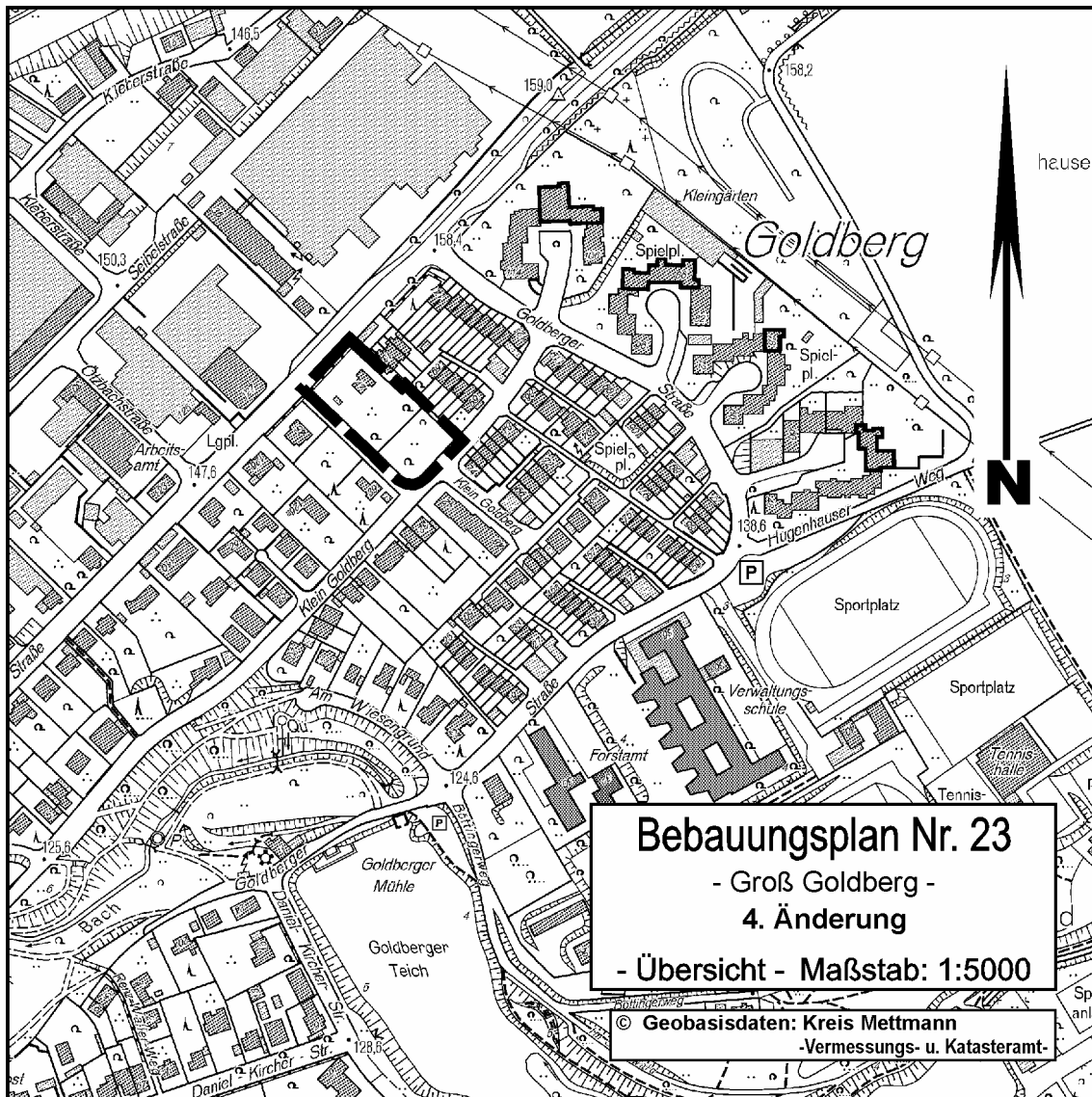
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 23 – Groß-Goldberg, 4. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 15.07.2011

Bernd Günther
Bürgermeister



34

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 58 - Gut Löffelbeck -, 3. Änderung
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.07.2011**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 12.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 58 - Gut Löffelbeck -, 3. Änderung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Metzkausen, Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und umfasst die Fläche der Hasseler Straße (etwa ab Höhe des Spielplatzes am Azaleenweg westlich der Hasseler Straße) und der Homberger Straße (tlw.) bis zur Einmündung der Straße Am Hügel, den Parkplatz östlich der Homberger Straße, sowie Teile der angrenzenden Grundstücke Homberger Straße 2 u. 2a, Hasseler Straße 4, Kirchendeller Weg 5 u. 7 und das Flurstück 2208.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 58 - Gut Löffelbeck -, 3. Änderung kann ab sofort mit Begründung in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58 - Gut Löffelbeck -, 3. Änderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

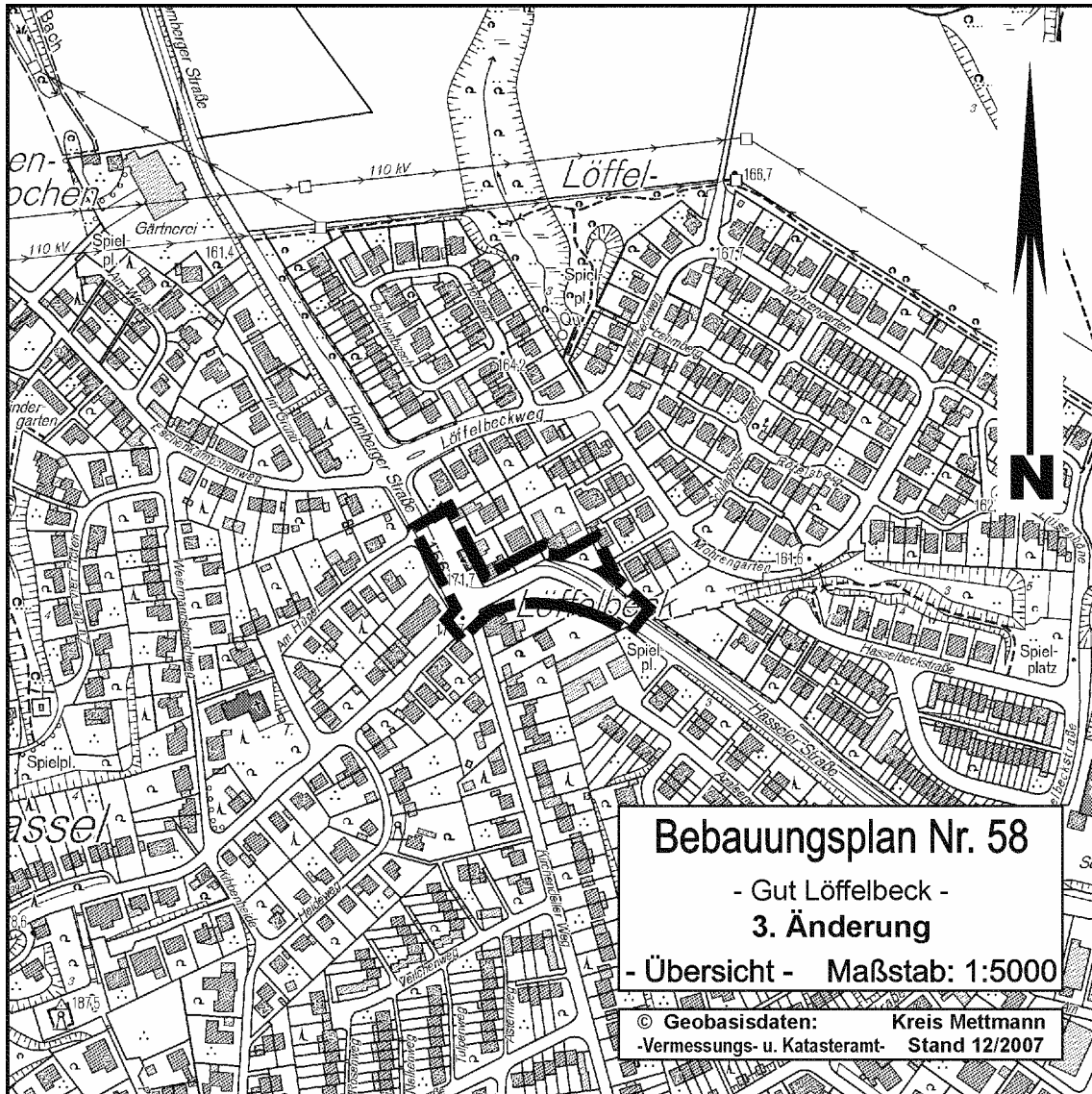
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 58 - Gut Löffelbeck -, 3. Änderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 15.07.2011

Bernd Günther
Bürgermeister



35

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 90 – Laubacher Feld, 7. Änderung
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.07.2011**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2011 den Bebauungsplan Nr. 90 – Laubacher Feld, 7. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen des bebauten Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 17. Es umfasst die folgenden Flurstücke:

4517, 4514	angrenzend an die Grundstücke Champagne Nr. 59 und 67
4648, 4650	angrenzend an den Garagenhof zwischen den Grundstücken Am Laubacher Feld Nr. 35 und 122 und gegenüber von den Grundstücken Katershöhe Nr. 7 und 17
4926	angrenzend an das Grundstück Champagne Nr. 7a und den Garagenhof östlich des Grundstücks Champagne Nr. 9
5088, 5090	angrenzend an den Garagenhof zwischen den Grundstücken Am Hang Nr. 18 und 20
4470, 4500	Teil der Grünfläche nördlich der Straße Champagne zwischen der Zufahrt zur Tiefgarage der Bebauung Am Laubacher Feld Nr. 15 - 27 sowie dem öffentlichen Fußweg

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 90 – Laubacher Feld, 7. Änderung - kann ab sofort mit Begründung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 90 – Laubacher Feld, 7. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

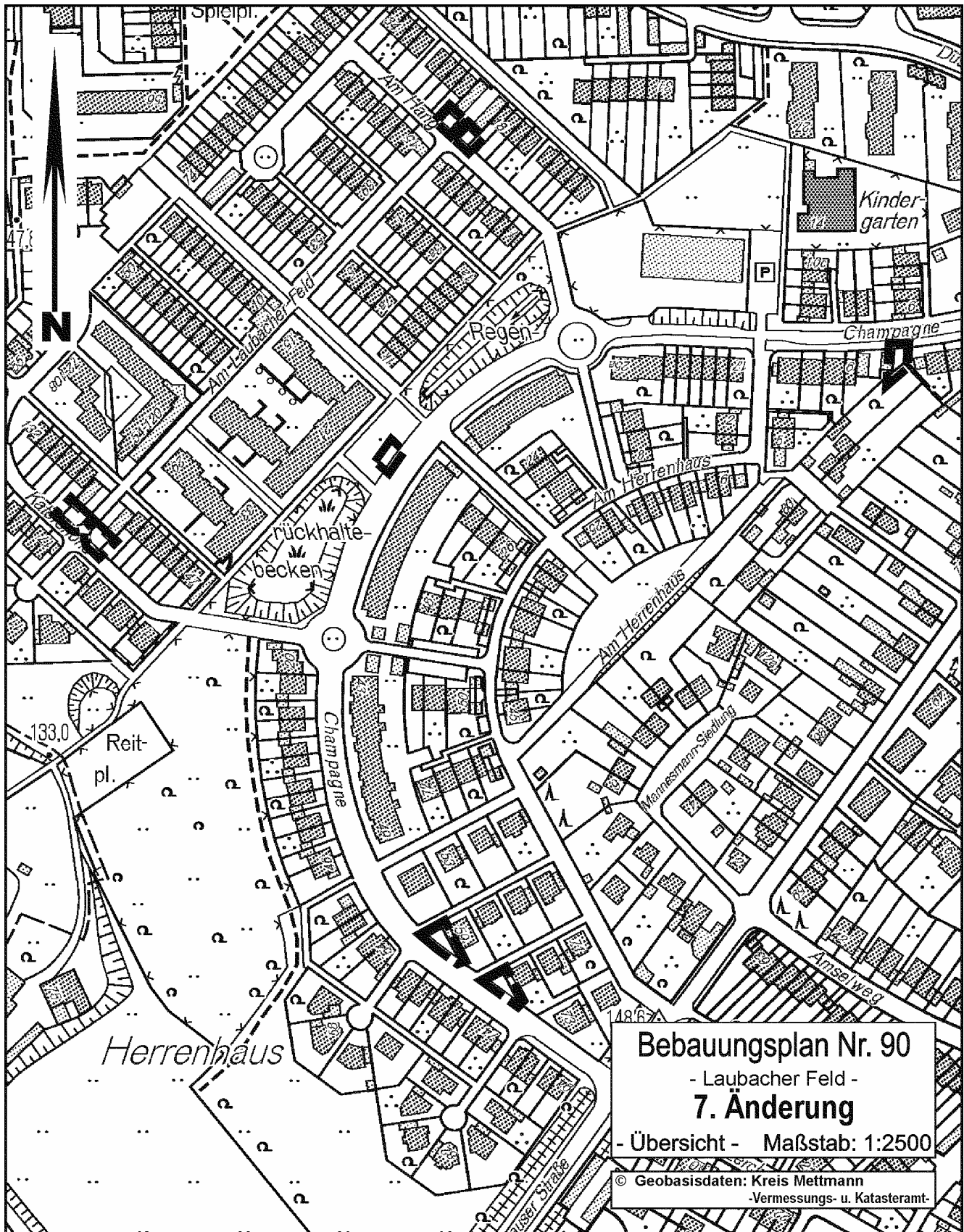
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 90 – Laubacher Feld, 7. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 15.07.2011

Bernd Günther
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 90

- Laubacher Feld -

7. Änderung

- Übersicht - Maßstab: 1:2500

© Geobasisdaten: Kreis Mettmann
-Vermessungs- u. Katasteramt-

36

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Mettmann (Parkgebührenordnung) vom 12.07.2011

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528), in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.07.2011 folgende Gebührenordnung für das Gebiet der Stadt Mettmann beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Mettmann nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden ab der zweiten halben Stunde Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des begrenzt zur Verfügung stehenden Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird die Gebühr in Höhe des im § 2 festgelegten Rahmens festgelegt.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Parkgebühren an den städtischen Parkscheinautomaten werden wie folgt festgesetzt:

- In den in der Anlage (Lageplan) dargestellten Bereichen der Stadt Mettmann ist das Parken bis zu einer halben Stunde kostenfrei - es ist jedoch bei jedem Parkvorgang ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten;
- ab der zweiten halben Stunde ist für jede halbe Stunde eine Gebühr in Höhe von 0,60 € zu entrichten - bei einer zulässigen Höchstparkdauer von maximal drei Stunden;

Die Gebührenpflicht besteht:

montags - freitags	von 08.30 - 19.00 Uhr
samstags	von 08.30 - 14.00 Uhr
sonn- und feiertags	frei

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentliche bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 21.07.2011

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Stang
Erster Beigeordneter

36

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann vom 16.12.2010 vom 12.07.2011 (Ratsbeschluss vom 12.07.2011)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.07.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Marktbereich und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwochvormittag und Samstagvormittag auf dem Jubiläumsplatz und der Mühlenstraße statt (**an Samstagen mit Ausnahme des „Waschbretts“ - - siehe Anlage -**). Ist der vorgesehene Markttag ein gesetzlicher Feiertag oder fällt er auf Heiligabend oder Silvester, findet der Markt einen Tag vorher statt.
Der Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann auch noch nach Marktbeginn der Aufbau von Verkaufsständen zugelassen werden.
- (2) Betriebsgegenstände und Waren dürfen nicht vor 6.00 Uhr angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden.
- (3) Jeder Marktstandinhaber muss **2 Stunden** nach Marktschluss seinen Verkaufsstand abgebaut und den Marktplatz geräumt haben.
- (4) Die Ordnungsbehörde kann im Einzelfalle aus besonderem Anlass die Markttag sowie die Verkaufs- und Betriebszeiten anders festsetzen oder vorübergehend den Markttort verlegen. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentliche bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 21.07.2011

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Stang
Erster Beigeordneter